

Dr. HELMUT GRIEGER, Leiter, und JOACHIM ERMISCH, Stellvertreter des Leiters
der Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit des Obersten Gerichts
Dr. HANS-HERBERT NEHMER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Probleme der Leitung der Rechtsprechung und der Information aus dem Modell des Stadtgerichts von Groß-Berlin

Das Modell der Leitung, Information und Arbeitsorganisation des Stadtgerichts von Groß-Berlin hat das Ziel, die politisch-ideologische und fachliche Leitungstätigkeit des Gerichts zu vervollkommen, um eine hohe Qualität und Effektivität der Rechtsprechung sowie deren inhaltliche Einordnung in die gesamtstaatliche Leitung zu gewährleisten¹. Unter diesen Gesichtspunkten hat das Modell bei seiner Verallgemeinerung für alle Bezirksgerichte grundsätzliche Bedeutung². Das Kernstück dieses Modells ist die Leitung der Rechtsprechung und der auf sie gerichtete Informationsverarbeitungsprozeß.

Im folgenden sollen einige Aspekte der Leitung der Rechtsprechung und der Informationsverarbeitung erläutert werden, die für die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden wissenschaftlichen Führungstätigkeit in den Bezirksgerichten gegenwärtig besonders bedeutsam sind.

Zum Verhältnis von kollektiver Leitung und Einzelleitung

Die Rechtsprechung wird durch zwei einander bedingende Hauptformen staatlicher Führungstätigkeit geleitet:

- durch die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte,
- durch allgemeine Methoden staatlicher Führungstätigkeit.

Der Begriff „Rechtsprechung“ umfaßt die von den Gerichten unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorgenommene Prüfung und Entscheidung von Rechtsverletzungen und Konflikten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts³.

¹Vgl. Hugot, Peiler, Schostok, „Zum Modell der Leitung, Information und Arbeitsorganisation des Stadtgerichts von Groß-Berlin“, NJ 1970 S. 504 ff. Vgl. ferner die Materialien der 16. und der 21. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1967 S. 689 ff. und NJ 1969 S. 33 ff.

²Gegenwärtig wird das Modell in allen Bezirksgerichten beraten. Die Beratungsergebnisse werden vom Obersten Gericht und vom Ministerium der Justiz ausgewertet werden.

³vgl. Verfassung der DDR, Dokumente / Kommentar, Berlin 1969. Bd. 2, S. 441 (Anm. 1 zu Art. 92).

Unter dem - Leitungsaspekt erfolgt demnach mittels der Rechtsprechung die direkte, durch Rechtsmittel- oder Kassationsentscheidung auf das Verfahren und die Entscheidung des nachgeordneten staatlichen und gesellschaftlichen Gerichts gerichtete Leitung.

Mittels allgemeiner Methoden staatlicher Führungstätigkeit wird eine zwar auf die Rechtsprechung gerichtete, aber auf das Einzelverfahren nur indirekt wirkende Leitungstätigkeit nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus ausgeübt. Solche allgemeinen Methoden staatlicher Führungstätigkeit durch ein Bezirksgericht sind insbesondere der Erlaß von Beschlüssen des Plenums und des Präsidiums, die analytisch-operative Tätigkeit sowie die Anleitung und Kontrolle. Die Rechtsprechung selbst kann insofern allgemeine Methode staatlicher Führungstätigkeit sein, als die Einzelentscheidung verallgemeinert wird oder aus ihr Leitsätze für die künftige Rechtsprechung entwickelt und den nachgeordneten Gerichten übermittelt werden.

Keine dieser beiden Hauptformen staatlicher Führungstätigkeit in der Justiz hat den Vorrang. Sie dienen mit gleicher Wertigkeit der Anleitung aller staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte und bilden als System von Leitungsmaßnahmen eine Einheit. Die Methoden zur Verwirklichung der Leitung der Rechtsprechung vollziehen sich durch kollektive Leitung und Einzelleitung.

Die kollektive Leitung der Rechtsprechung beim Bezirksgericht erfolgt durch die Spruchfähigkeit der Senate und des Präsidiums sowie durch das Plenum in Form von Beschlüssen oder sonstigen Leitungsentscheidungen, wie z. B. Bestätigungen und Kennntisnahmen. Zwischen den Tagungen des Plenums faßt das Präsidium Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung, greift herangereifte Probleme auf, um sie einer Lösung zuzuführen, und verallgemeinert gute Arbeitserfahrungen.

Hauptgegenstand der Tätigkeit der Senate des Bezirksgerichts ist die Rechtsprechung. Die Senate gewährleisten mit ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit, Einheitlichkeit und gesell-